

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Hans Jürgen Sonnenberger, München

1. Anerkennung einer (ausländischen) Staatsangehörigkeit und Effektivitätsprinzip unterscheiden sich im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht nach Gehalt und Funktion und dürfen daher nicht als gleichbedeutend verwendet werden.
2. Grundlage für die Verwendung der Staatsangehörigkeit im IPR ist nicht ihr Charakter als öffentlichrechtlicher Status, sondern ihre Bewertung als idealtypisches Indiz des Bezugs einer Person zu einer Rechtsordnung und wird daher als in ihrem Privatinteresse liegend herangezogen zur Bestimmung des Rechts, mit der sie nach Auffassung des Gesetzgebers als am engsten verbunden anzusehen ist.
3. Diese Anknüpfungsfunktion beschränkt sich auf Privatrechtsbeziehungen. Daher entscheidet die Staatsangehörigkeit als internationalprivatrechtliches Anknüpfungselement nicht über die Anwendbarkeit von Normen staats- und gemeinschaftsordnenden Charakters. Die Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte Staatsangehörigkeit im internationalen Privatrecht herangezogen werden kann, greifen dem Ob und Wie der Heranziehung derselben bei einer staats- und gemeinschaftsordnenden Norm nicht vor. Nach den Erfordernissen einer staats- oder gemeinschaftsordnenden Norm ist auch zu entscheiden, ob das auf bei ihnen auftretende privatrechtliche Vorfragen anwendbare Recht unter Beachtung der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung oder auf andere Weise zu bestimmen ist.
4. Die Verweisungen des internationalen Privatrechts beziehen sich auch auf das von einer völkerrechtlich nicht anerkannten Staatsgewalt sowie auf das von einer Staatsgewalt im Rahmen einer völkerrechtswidrigen Gebietsveränderung gesetzte Recht. Voraussetzung ist, daß dieses Recht tatsächlich für das Rechtsleben der betreffenden Personen maßgeblich ist und von den Kollisionsnormen berufen wird. Ersteres setzt seine effektive Durchsetzung voraus. Letzteres setzt bei Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit voraus, daß das Anknüpfungssubjekt die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates erhalten hat. Diese ist aber bei weitem nicht uneingeschränkt von Bedeutung. Korrekturen erfolgen: durch Aufgabe der Staatsangehörigkeitsanknüpfung (Flüchtlinge, Asylanten); im Falle einer bei völkerrechtswidriger Gebietsveränderung häufig eintretenden Doppelstaatigkeit durch den Vorrang der effektiveren Staatsangehörigkeit; durch ausnahmsweise Nichtbeachtung der be-

treffenden Staatsangehörigkeit in Anwendung der o. p.-Klausel. Soweit es sich zugleich um Deutsche handelt, greift Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. ein.

5. Mit Hilfe des Effektivitätsprinzips wird im internationalen Privatrecht lediglich beantwortet, welche von mehreren Staatsangehörigkeiten des Anknüpfungssubjekts zwecks Behebung des Anknüpfungspatts den Vorrang hat. Nicht die im Völkerrecht bekannte effektive Staatsangehörigkeit, sondern die effektivere Staatsangehörigkeit ist daher hier von Bedeutung. Bei den seltenen Ausnahmen, wo im Fall von Monostaatern eine Ausschaltung der Anknüpfung an eine nur noch formale Staatsangehörigkeit vorgeschlagen wurde, handelt es sich entweder um Anwendung der o. p.-Klausel oder um einen Einsatz des Instruments der teleologischen Reduktion. Ob darüberhinaus die Staatsangehörigkeit an einen effektiven Heimatbezug des Anknüpfungssubjekts zu binden ist, kann allenfalls Gegenstand einer rechtspolitischen Diskussion *de lege ferenda* sein.
6. Der Vorrang der effektiveren Staatsangehörigkeit ist in Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB n. F. bestätigt, in S. 2 aber auf Grund einer international-privatrechtsfremden Wertung für deutsch-ausländische Doppelstaater wieder rückgängig gemacht worden, soweit nicht Besonderes vorgesehen ist. Unabhängig von Letzterem ist Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. als systemwidrige Ausnahmenorm eng auszulegen und auf Staatsverträge nicht anzuwenden. Größte Fehlanwendungen sind durch teleologische Reduktion zu korrigieren. Im übrigen bleibt der Gesetzgeber aufgerufen, die Fehlentscheidung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. zu korrigieren.
7. Kriterien für die effektivere Staatsangehörigkeit sind nicht nur der Aufenthalt, sondern auch andere individuelle Umstände des Anknüpfungssubjekts einschließlich solcher Willensbekundungen, die einen objektiv erkennbaren Niederschlag gefunden haben. Dies meint Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB n. F. mit dem verschwommenen Begriff des Lebensverlaufs. Eine Rechtswahl soll hierdurch dem Anknüpfungssubjekt jedoch nicht eingeräumt werden. Die Notwendigkeit einer Abwägung aller Umstände erweist zugleich den Vorzug vor einer Auflösung des Anknüpfungspatts durch den als Alternative möglichen automatischen Übergang zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt verliert besonders dann als Kriterium des Heimatbezugs an Aussagekraft, wenn Ausreisehindernisse bestehen.
8. Das interdeutsche Privatrecht ist von der am 1. 9. 1986 in Kraft getretenen IPR-Reform unberührt geblieben. Obgleich die Bundesrepublik Deutschland die DDR *de iure* nicht anerkennt, ist kollisionsrechtlich eine Verweisung auf ihr Recht möglich. Dies ist unstrittig. Internationales Privatrecht ist nicht anwendbar, da DDR-Recht nicht ausländisches

Recht ist. Interlokales Privatrecht ist ebenfalls nicht anwendbar, da es sich beim DDR-Recht nicht um ein Partikularrecht unter dem Dach einer gesamtstaatlichen Ordnung handelt. Interdeutsches Privatrecht ist daher ein eigenständiges Rechtsgebiet, dessen Hauptproblem neben einer Reihe von eigentümlichen Verweisungsregeln die Anknüpfungselemente sind. Die bisher vorherrschende Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Anknüpfungssubjekts erweist sich auch im interdeutschen Privatrecht als zu starr und ist daher ungeeignet. Wie im internationalen Privatrecht die Staatsangehörigkeit eines völkerrechtlich nicht anerkannten Staates, so kann die DDR-Staatsbürgerschaft als Anknüpfungselement Verwendung finden. Dies gilt umso mehr, als seit dem Grundlagenurteil des BVerfG von einer de-facto-Anerkennung dieses Staates auszugehen ist. Tritt sie zur deutschen Staatsangehörigkeit hinzu, so ist sie als Anknüpfungselement nach den für die effektivere Staatsangehörigkeit entwickelten Regeln zu verwenden, wobei es die vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe gebieten, den individuellen Umständen und Willensbekundungen des Anknüpfungssubjekts besonderes Augenmerk zu widmen. Bei Berücksichtigung der obigen Ziffern 2 und 3 wäre es ein grobes Mißverständnis, in der Verwendung der DDR-Staatsbürgerschaft als Anknüpfungselement im interdeutschen Privatrecht ihre förmliche völkerrechtliche Anerkennung als einer ausländischen Staatsangehörigkeit und eine Verdrängung der deutschen Staatsangehörigkeit zu sehen.